

Vergaberichtlinien für Spendenanfragen der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

1. Allgemeine Grundsätze

Die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (MBS) vergibt freiwillig Spenden für mildtätige, kirchliche und gemeinnützige Zwecke.

Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben im Geschäftsgebiet der MBS, d.h. in den Landkreisen Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Havelland, Oberhavel sowie in den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und der Landeshauptstadt Potsdam.

Antragsteller müssen von der Körperschaftssteuer befreit und in der Lage sein, eine steuerrechtlich anerkannte Zuwendungsbestätigung auszustellen.

Durch ihre finanzielle Unterstützung möchte die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam, die als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut den Einwohnern ihres Geschäftsgebietes gegenüber in einer besonderen Verantwortung steht, ein Zeichen für gesellschaftliches Engagement setzen.

Spendenzusagen an Kommunalverwaltungen, sonstigen Behörden sowie Einrichtungen mit öffentlichen-rechtlicher Trägerschaft unterliegen besonderen Regeln. Die Annahme einer jeden Spendenleistung bedarf deshalb der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Dienstbehörde.

Spendenzusagen an öffentlich-rechtliche Hochschulen oder sonstigen Forschungseinrichtungen unterliegen ebenfalls besonderen Regeln. Bezüglich Art und Umfang der Spendenzusage muss das erforderliche Drittmittelverfahren vorab durch die Universität oder sonstigen Forschungseinrichtung durchgeführt werden.

Daher muss vor der Auszahlung einer Spende an eine Hochschule, Universitätsklinik oder sonstige Forschungseinrichtungen eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Förderempfängers vorliegen, dass die einschlägige Drittmittelrichtlinie eingehalten und das erforderliche Drittmittelverfahren durchgeführt worden ist.

2. Ausschlusskriterien

Förderungen von Privatpersonen bzw. von diesen ausgerichtete Veranstaltungen, Parteien und diesen nahestehenden Einrichtungen sowie kommunale Pflichtaufgaben sind durch die MBS nicht möglich.

Anträge die einen unmittelbaren Bezug zu Festen, Jubiläen oder ähnlichen haben, können nicht gefördert werden, da diese nicht den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung §§ 52-54 entsprechen.

3. Antragsberechtigung und Antragsverfahren

- 3.1 Förderanträge, die nicht mit den geschäftspolitischen Zielen der MBS übereinstimmen werden von vornherein durch die MBS abgelehnt.

- 3.2 Anträge sind rechtsverbindlich (gemäß Vereinsregister) unterzeichnet, unter Verwendung des Spendenantrags an die MBS zu richten. Die MBS erwartet, dass die Antragsteller Eigenmittel in angemessenem Umfang in das Projekt einbringen.

Mit der Unterzeichnung erkennt der Antragsteller auch diese Vergaberichtlinien vollumfänglich an. Auf die Punkte 3.7 und 5. wird ausdrücklich hingewiesen.

Insbesondere sind bei größeren Projekten neben den angemessenen Eigenmitteln weitere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die schriftliche Finanzierungszusage Dritter ist vorzulegen.

Voraussetzung für die Bearbeitung des Förderantrages ist die Vollständigkeit aller angeforderten Unterlagen.

- 3.3 Vor Beschlussfassung des Gremiums bereits begonnene bzw. abgeschlossene Projekte sind in der Regel von der Förderung ausgeschlossen.

- 3.4 Anträge auf Zuwendungen werden bis zum 15. März für Vorhaben im II. Halbjahr des laufenden Jahres und bis zum 15. September für Vorhaben im I. Halbjahr des Folgejahres an die

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Frau Monika Bergmann
Vorstandsstab/Kommunikation
Saarmunder Straße 61
14478 Potsdam
Tel.: 0331 89 -121 14
Fax: 0331 89 -120 95
E-Mail: Foerderprojekte@MBS.de

gerichtet.

- 3.6 Bis zum Einreichungstermin müssen folgende Unterlagen vollständig (Ausnahme: Nachweis der Durchfinanzierung) vorliegen:

- Vollständig ausgefüllter Spendenantrag
- Kostenangebote (wenn Anschaffungen, Investitionen etc. ab einer Gesamthöhe von 5.000,00 € geplant sind)
- zurzeit gültiger Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- zurzeit gültige Satzung des Vereins
- Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer (auf aktuelles Datum achten)
 - Freistellungsbescheid = 5 Jahre nach Ausstellung gültig
 - Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO = 3 Jahre nach Ausstellung gültig

Der Antrag muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein, d.h. durch die gemäß Satzung vertretungsberechtigten Personen in Verbindung mit dem Vereinsregister.

- 3.7 Die MBS ist mit erfolgter Antragstellung berechtigt, die Förderanträge zur Beurteilung an die jeweils zuständigen Dezernate der Landkreise und kreisfreien Städte im Geschäftsgebiet der MBS weiterzugeben.

- 3.8 Die MBS entscheidet über die durchzuführenden Förderungen.

- 3.9 Nach Antragsbewilligung erhält der Zuwendungsempfänger einen Förderbescheid der MBS, der Art, Höhe und Umfang der Förderung festlegt. Die Bewilligung eines Förderantrages kann mit Auflagen verbunden sein.
- 3.10 Die Ablehnung von Förderanträgen wird nicht begründet.

4. Auszahlung und Verwendungsnachweis

- 4.1 Zur Auszahlung der Zuwendung ist die Vorlage der geforderten Unterlagen erforderlich. Die MBS behält sich vor, die Auszahlung in Teilbeträgen vorzunehmen.
- 4.2 Nach Erhalt der Spende ist innerhalb von 3 Wochen eine steuerlich anerkannte Zuwendungsbestätigung unaufgefordert der MBS zuzusenden. Auf Verlangen der MBS bestätigt der Zuwendungsempfänger nach Abschluss der geförderten Maßnahme die ordnungsgemäße, dem Antrag entsprechende Verwendung der insgesamt ausgezahlten Fördermittel.
- 4.3 Macht der Zuwendungsempfänger nachweislich falsche Angaben oder hält Auflagen, die im Förderbescheid festgelegt sind, nicht ein, ist die MBS berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen. Bereits ausgezahlte Förderbeträge können von der MBS ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Nicht benötigte Fördermittel sind ebenfalls der MBS zu erstatten. Ändert sich das der MBS eingereichte Förderprojekt hinsichtlich Inhalt, Umfang, Finanzbedarf etc. ist bei Projekten ab 5.000 € Gesamtkosten auf Verlangen der MBS ein entsprechender Nachweis beizubringen.
- 4.4 Bringt ein Empfänger von Spendenzahlungen die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht bei, ist die MBS berechtigt, den Förderbescheid innerhalb einer angemessenen Frist zu widerrufen. Der Antragsteller ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Über die Neuvergabe der Mittel wird unverzüglich in der nächsten Gremiumssitzung entschieden.

5. Veröffentlichungen

Die MBS behält sich vor, über die Zuwendungsempfänger in angemessener Weise in Schrift und Bild in den Medien zu berichten. Dabei handelt es sich nicht um eine Gegenleistung im steuerrechtlichen Sinne.

Potsdam, Januar 2016